

diese Einschätzung bestätigen oder entkräften, z. B. bei seltenen, wenn auch nicht teuren Materialien oder bei Materialien, die zwar nicht wertvoll sind, deren Verlust sich aber in dem betreffenden Augenblick besonders nachteilig ausgewirkt hat. Die Anforderungen für die Wiedergutmachung des Schadens sind mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Der Begriff „wirtschaftlicher Schaden“ im 2. Abschn. dieses Kap. ist nicht identisch mit dem im 1. Abschn. verwandten Begriff „Schädigung des sozialistischen Eigentums“. Bei der Eigentumsschädigung geht es darum, daß die Vermögenssubstanz der betreffenden Einrichtung wertmäßig geschmälert wird. Bei dem wirtschaftlichen Schaden handelt es sich um negative Auswirkungen auf ökonomische Prozesse, unabhängig davon, ob diese mit einer Schmälderung der Vermögenssubstanz eines bestimmten Betriebes verbunden sind oder nicht. So können erhebliche Auswirkungen in den Kooperationsbeziehungen oder bei der wissenschaftlich-technischen Entwicklung eines Industriezweiges einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden im Sinne des § 165 darstellen. Diese Schadenskriterien müssen tatbezogen gewürdigt werden. Die Festlegung starrer, absoluter Schadensgrenzen würde die in jedem Strafverfahren notwendige allseitige Differenzierung (Höhe bzw. Wert des Schadens, materielle und ideelle Auswirkungen auf den Geschädigten, Begehungsweise der Tat und Intensität, vgl. § 167, Anm. 5) verhindern.

4. Bei der zweiten Begehungsweise muß es sich um **erhebliche persönliche Vorteile** handeln, die aber auch anderen zugute gekommen sein können. Vorteile lediglich für den Betrieb sind hier nicht relevant. Erfasst werden jedoch die Fälle, wo auf dem Umweg über den Vorteil für den Betrieb persönliche Vorteile erlangt werden. Diese müssen aber dann auch hier erheblich sein.
5. Die Tat kann nur **vorsätzlich** begangen werden. Der Vorsatz muß sich sowohl auf den Mißbrauch durch die getroffene oder unterlassene Maßnahme usw. als auch auf den bedeutenden wirtschaftlichen Schaden bzw. erheblichen persönlichen Vorteil erstrecken. Bei weitergehender Zielstellung des Täters ist zu prüfen, ob ein Verbrechen nach § 104 vorliegt.
6. Abs. 2 entspricht den Erschwerungskriterien des § 162 Abs. 1 Ziff. 2, erstreckt sich aber hier nur auf den **Organisator** einer Gruppe, da der Tatbestand begrifflich die Ausübung einer Vertrauensstellung mit Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis zur Voraussetzung hat. Das Vorhandensein mehrerer Organisatoren ist möglich, wenn die Gruppe von den Beteiligten so aufgebaut ist, daß die Tätigkeit zusammen mit weniger exponierten Gruppenmitgliedern ausgeübt wird, aber von mehreren Organisatoren angeleitet oder dirigiert wird (vgl. § 162, Anm. 4).
7. **Versuch** liegt vor, wenn innerhalb einer Vertrauensstellung mit dem Mißbrauch der Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis, die die tatbestandsmäßigen Folgen haben kann, begonnen wird, auf Schädigung ge-